

**Bundesgesetz
über die Ausländerinnen und Ausländer
(Ausländergesetz, AuG)**

Entwurf

**(Erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit
Schweizer Hochschulabschluss)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 5. November 2009¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3 (neu)

³ Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist. Sie werden für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Ausbildung vorläufig zugelassen, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden.

Minorité (Meyer Thérèse, Donzé, Humbel Näf, Schibli, Schmidt Roberto)

³ ... Interesse ist. (*Rest des Absatzes streichen*)

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

d. sie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen.

^{2bis} Der weitere Aufenthalt in der Schweiz nach Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung richtet sich nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dieses Gesetzes.

Art. 30 Abs. 1 Bst. i

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 142.20

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 5

⁵ Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nach den Absätzen 2 Buchstabe a und 4 nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27) werden angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.